

MITTEILUNGSBLATT DER Leopold-Franzens-Universität Innsbruck



Internet: <http://www.uibk.ac.at/service/c101/mitteilungsblatt>

Studienjahr 2008/2009

Ausgegeben am 24. Feber 2009

29. Stück

151. Curriculum für das „Doctor of Philosophy“-Doktoratsstudium Politikwissenschaft an der Fakultät für Politikwissenschaft und Soziologie der Universität Innsbruck (Kundmachung laut folgender Anlage Seite 1 – 6)

Beschluss der Curriculum-Kommission an der Fakultät für Politikwissenschaft und Soziologie vom 20.1.2009, genehmigt mit Beschluss des Senats vom 5.2.2009:

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Z 10 Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 134/2008 und des § 32 Satzungsteil „Studienrechtliche Bestimmungen“, wiederverlautbart im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 3. Feber 2006, 16. Stück, Nr. 90, zuletzt geändert durch das Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 7. Mai 2008, 42. Stück, Nr. 272, wird verordnet:

Curriculum für das
„Doctor of Philosophy“-Doktoratsstudium Politikwissenschaft
an der Fakultät für Politikwissenschaft und Soziologie der Universität Innsbruck

§ 1 Qualifikationsprofil

- (1) Das „Doctor of Philosophy“-Doktoratsstudium Politikwissenschaft ist der Gruppe der sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Studien zugeordnet.
- (2) Die Tätigkeit der Absolventinnen und Absolventen des „Doctor of Philosophy“-Doktoratsstudiums Politikwissenschaft besteht vor allem darin, theoretische und empirische politikwissenschaftliche Forschung zu betreiben und diese publizistisch in den nationalen und internationalen Forschungsprozess einzubringen. Absolventinnen und Absolventen dieses Studiums sind in der Lage, im Fach Politikwissenschaft zu lehren und theoretische und empirische Forschungsmethoden weiterzuentwickeln.
- (3) Absolventinnen und Absolventen des „Doctor of Philosophy“-Doktoratsstudiums Politikwissenschaft finden ihr berufliches Tätigkeitsfeld unter anderem an Universitäten, in Forschungsinstitutionen und anderen postsekundären Bildungseinrichtungen. Sie sind befähigt, in Forschungseinrichtungen nationaler, transnationaler und internationaler Organisationen und Interessenvertretungen staatlicher und nicht-staatlicher Art in gehobener Position zu arbeiten und sich in politischen Institutionen und Medien zu betätigen.
- (4) Absolventinnen und Absolventen des „Doctor of Philosophy“-Doktoratsstudiums Politikwissenschaft besitzen Kompetenzen und Kenntnisse, entsprechend internationaler Forschungsstandards wissenschaftliche Beiträge zu verfassen und diese in den internationalen Forschungsprozess einzubringen, insbesondere durch die Dissertation als eigenständige Forschungsarbeit. Sie sind in der Lage, Forschungsprojekte allgemein selbstständig und kreativ zu entwickeln und diese bei nationalen und internationalen Forschungsförderungsorganisationen erfolgreich einzubringen und umzusetzen. Sie können in ihrem speziellen Fachgebiet mit der wissenschaftlichen Gemeinschaft kommunizieren und die eigenen Forschungsergebnisse innerhalb der Gesellschaft präsentieren sowie interdisziplinär arbeiten und diskutieren.

§ 2 Dauer und Umfang

Die Dauer des „Doctor of Philosophy“-Doktoratsstudiums Politikwissenschaft beträgt drei Jahre (sechs Semester). Dies entspricht 180 ECTS-Anrechnungspunkten (im Folgenden: ECTS-AP).

§ 3 Zulassung

- (1) Der Nachweis der allgemeinen Universitätsreife für die Zulassung zum Doktoratsstudium gilt jedenfalls durch den Nachweis des Abschlusses eines fachlich infrage kommenden Diplomstudiums oder Masterstudiums, eines fachlich infrage kommenden Fachhochschul-Diplomstudienganges oder Fachhochschul-Magisterstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung als erbracht. Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, ist das Rektorat berechtigt, die Feststellung der Gleichwertigkeit mit der Auflage von Prüfungen zu verbinden, die während des Doktoratsstudiums abzulegen sind.
- (2) Als fachlich infrage kommende Studien gelten jedenfalls
 1. das Diplomstudium Politikwissenschaft an der Universität Innsbruck,
 2. das Masterstudium Europäische Politik und Gesellschaft an der Universität Innsbruck.

§ 4 Lehrveranstaltungsarten und Teilungsziffern

- (1) **Vorlesungen mit integriertem Übungs- und Diskussionsteil** (VU) sind Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter. Diese Lehrveranstaltungen können Exkursionen umfassen. Sie dienen der Vermittlung, Erarbeitung und Präsentation neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse. Teilungsziffer: 20
- (2) **Seminare** (SE) sind Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter, die der Präsentation, Diskussion und Reflexion des jeweiligen Dissertationsthemas dienen. Teilungsziffer: 20

§ 5 Verfahren zur Vergabe der Plätze bei Lehrveranstaltungen mit einer beschränkten Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern

Studierende, denen aufgrund der Zurückstellung eine Verlängerung der Studienzeit erwächst, sind bevorzugt zuzulassen.

§ 6 Pflicht- und Wahlmodule

- (1) Es sind folgende Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 50 ECTS-AP zu absolvieren:

1.	Pflichtmodul: Dissertationsprojekt	SST	ECTS-AP
a.	SE Dissertationsseminar 1	2	2
b.	SE Dissertationsseminar 2	2	2
c.	SE Dissertationsseminar 3	2	2
	Summe	6	6
	Lernziel des Moduls: Ziel dieses Moduls ist es, die Dissertationsprojekte von der ersten Projektidee über die Konfrontation mit dem Stand der wissenschaftlichen Diskussion bis hin zur Reflektion geeigneter theoretischer Ansätze und Methoden durch die Studierenden und DissertationsbetreuerInnen begleiten zu lassen. Nach erfolgreicher Absolvierung dieses Moduls sind die Studierenden imstande, das eigene Forschungsvorhaben kritisch einzuschätzen und klar zu strukturieren. Gleichzeitig wird die Fähigkeit trainiert, wissenschaftliche Fragen und Ergebnisse angemessen zu kommunizieren.		
	Anmeldungsvoraussetzung: keine		

2.	Pflichtmodul: Methoden der empirischen Sozialforschung und Statistik	SST	ECTS-AP
a.	VU Statistik	2	4
b.	VU Methoden der empirischen Sozialforschung	4	6
	Summe	6	10
	Lernziel des Moduls: AbsolventInnen dieses Moduls kennen spezifische Forschungstechniken, wie sie in qualitativen und quantitativen Forschungstraditionen verwendet werden. Sie wissen um deren Stärken und Schwächen und können empirische Evidenz, die mit diesen Methoden produziert wurde, verstehen und kritisch würdigen. Darüber hinaus sind sie in der Lage, Studien nach wissenschaftlichen Standards zu planen, durchzuführen und zu evaluieren.		
	Anmeldungsvoraussetzung: keine		

3.	Pflichtmodul: Generische Kompetenzen	SST	ECTS-AP
	Es sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 15 ECTS-AP gemäß Festlegung in der Dissertationsvereinbarung zu absolvieren. Eine Lehrveranstaltung ist aus dem Bereich „Gleichstellung und Gender“ zu wählen. Geeignete Lehrveranstaltungen sind im Vorlesungsverzeichnis gekennzeichnet. Es werden Lehrveranstaltungen angeboten, welche didaktische Kompetenzen, Kompetenzen für den späteren Wissenstransfer des Faches einschließlich der Nutzung neuer Medien, Einblicke in die Forschungsethik vermitteln, sowie die Interdisziplinarität fördern.	-	15
	Summe	-	15
	Lernziel des Moduls: Nach erfolgreicher Absolvierung dieses Moduls verfügen die Studierenden über fortgeschrittene theoretische und praktische Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen in ausgewählten Disziplinen, Methoden und allgemeinen Kompetenzen, die sie zu selbstständiger wissenschaftlicher Tätigkeit befähigen und ihnen helfen, sich in ihren zukünftigen Tätigkeitsbereichen zu bewähren.		
	Anmeldungsvoraussetzung: keine		

4.	Pflichtmodul: Präsentation eigener Forschungsergebnisse	SST	ECTS-AP
	Präsentation eigener Forschungsergebnisse im Rahmen einer zugesagten oder bereits erfolgten Publikation in einer Fachzeitschrift (reviewed) oder die Präsentation eigener Forschungsergebnisse im Rahmen einer sozialwissenschaftlichen Fachkonferenz	-	14
	Summe	-	14
	Lernziel des Moduls: Nach Absolvierung des Moduls beherrschen die Studierenden das Präsentieren von Forschungsergebnissen auf nationalen oder internationalen Foren, die Analyse und kritische Bewertung eigener Forschungsleistungen und der Forschungsleistungen Dritter und erkennen Stärken und Schwächen der eigenen Forschung. Die Studierenden erwerben didaktische Kompetenzen, die es ihnen erlauben, ihre Forschungsergebnisse für ExpertInnen klar darzustellen und komplizierte Zusammenhänge verständlich zu vermitteln.		
	Anmeldungsvoraussetzung: keine		

5.	Pflichtmodul: Verteidigung der Dissertation (Rigorosum)	SST	ECTS-AP
	Studienabschließende mündliche Verteidigung der Dissertation vor einem Prüfungssenat	-	5
	Summe	-	5
	Lernziel des Moduls: Darstellung, Reflexion und Analyse der Ergebnisse der Dissertation im Gesamtzusammenhang des Doktoratsstudiums; dabei stehen die Zusammenfassung und Vermittlung der Ergebnisse der Forschungsarbeit, die Darstellung des Wissenszuwachses für die Disziplin, die Bewertungs- und Methodenkompetenzen sowie die Präsentation im Vordergrund.		
	Anmeldungsvoraussetzung: positive Beurteilung aller anderen Module sowie der Dissertation		

(2) Es sind 2 Wahlmodule im Umfang von insgesamt 20 ECTS-AP zu absolvieren:

1.	Wahlmodul: Politische Theorien	SST	ECTS-AP
	VU Politische Theorien und Ideengeschichte	4	10
	Summe	4	10
	Lernziel des Moduls: Die AbsolventInnen dieses Moduls sind mit der neueren Theoriediskussion im Bereich Politische Theorien und Ideengeschichte vertraut und können wissenschaftliche Publikationen, welche diese Ansätze verwenden, lesen und kritisch reflektieren. Sie können Bezüge zu ihrem Forschungsprojekt herstellen und die entsprechenden Erkenntnisse in ihre Arbeit integrieren.		
	Anmeldungsvoraussetzung: keine		

2.	Wahlmodul: Vergleichende Regierungslehre	SST	ECTS-AP
	VU Vergleichende Regierungslehre	4	10
	Summe	4	10
	Lernziel des Moduls: Die AbsolventInnen dieses Moduls sind mit der neueren Theoriediskussion im Bereich Vergleichende Regierungslehre vertraut und können wissenschaftliche Publikationen, welche diese Ansätze verwenden, lesen und kritisch reflektieren. Sie können Bezüge zu ihrem Forschungsprojekt herstellen und die entsprechenden Erkenntnisse in ihre Arbeit integrieren.		
	Anmeldungsvoraussetzung: keine		

3.	Wahlmodul: Internationale Beziehungen und Integrationsprozesse	SST	ECTS-AP
	VU Internationale Beziehungen und Integrationsprozesse	4	10
	Summe	4	10
	Lernziel des Moduls: Die AbsolventInnen dieses Moduls sind mit der neueren Theoriediskussion im Bereich Internationale Beziehungen und Integrationsprozesse vertraut und können wissenschaftliche Publikationen, welche diese Ansätze verwenden, lesen und kritisch reflektieren. Sie können Bezüge zu ihrem Forschungsprojekt herstellen und die entsprechenden Erkenntnisse in ihre Arbeit integrieren.		
	Anmeldungsvoraussetzung: keine		

§ 7 Dissertation

- (1) Im Doktoratsstudium ist eine Dissertation im Umfang von 110 ECTS-AP abzufassen. Die Dissertation ist eine wissenschaftliche Arbeit, die anders als die Diplom- und Masterarbeit dem Nachweis der Befähigung zur selbstständigen Bewältigung wissenschaftlicher Fragestellungen dient.
- (2) Das Thema der Dissertation ist dem Bereich der Politikwissenschaft zu entnehmen.
- (3) Die oder der Studierende hat ein Betreuerinnen- bzw. Betreuer team, das aus mindestens zwei Betreuerinnen oder Betreuern besteht (Dissertationskomitee), vorzuschlagen und daraus eine verantwortliche Hauptbetreuerin oder einen verantwortlichen Hauptbetreuer zu benennen. Es ist zulässig, Betreuerinnen oder Betreuer mit Ausnahme der Hauptbetreuerin oder des Hauptbetreuers aus fachverwandten Bereichen vorzuschlagen. In begründeten Einzelfällen können die Studierenden auch nur eine Betreuerin oder einen Betreuer vorschlagen.
- (4) Die oder der Studierende hat das Thema und die Betreuerinnen oder Betreuer der Dissertation der Universitätsstudienleiterin oder dem Universitätsstudienleiter vor Beginn der Bearbeitung schriftlich bekannt zu geben. Das Thema und die Betreuerinnen oder Betreuer gelten als angenommen, wenn die Universitätsstudienleiterin oder der Universitätsstudienleiter diese innerhalb eines Monats nach Einlangen der Bekanntgabe nicht bescheidmässig untersagt.

§ 8 Prüfungsordnung

- (1) Die Leistungsbeurteilung der Pflichtmodule 1, 2, 3, sowie der Wahlmodule 1, 2 und 3 (Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter) erfolgt in Form von regelmäßigen schriftlichen und mündlichen Beiträgen der Studierenden. Die Beurteilungskriterien sind von der Lehrveranstaltungsleiterin oder dem Lehrveranstaltungsleiter vor Beginn der Lehrveranstaltung bekannt zu geben.
- (2) Die Beurteilung des Moduls 4 erfolgt durch die Hauptbetreuerin bzw. den Hauptbetreuer auf Basis eines von den Studierenden abzufassenden Leistungsberichts. Die positive Beurteilung hat „mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung hat „ohne Erfolg teilgenommen“ zu lauten.
- (3) Die Leistungsbeurteilung des Moduls 5 Verteidigung der Dissertation (Rigorosum) hat in Form einer mündlichen kommissionellen Prüfung vor einem Prüfungssenat, bestehend aus drei Prüferinnen oder Prüfern, stattzufinden.

§ 9 Akademischer Grad

Absolventinnen und Absolventen des „Doctor of Philosophy“-Doktoratsstudiums Politikwissenschaft ist der akademische Grad „Doctor of Philosophy“, abgekürzt „PhD“ zu verleihen.

§ 10 Inkrafttreten

Dieses Curriculum tritt mit 1. Oktober 2009 in Kraft.

Für die Curriculum-Kommission:
Ao. Univ.-Prof. Dr. Gerhard Mangott

Für den Senat:
Univ.-Prof. Dr. Ivo Hajnal